

Einwohnergemeinde Bühl



Organisationsreglement (OgR)

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
A.3 DER GEMEINDERAT.....	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN.....	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	6
A.7 DAS SEKRETARIAT	6
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
B.3 PETITION	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
C.1 ALLGEMEINES.....	8
C.2 ABSTIMMUNGEN.....	10
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	14
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	14
D.2 INFORMATION	14
D.3 PROTOKOLLE.....	14
E. AUFGABEN	16
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	16
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	16
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	17
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	17
F.2 RECHTSPFLEGE	18
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
AUFLAGEZEUGNIS	20
ANHANG I: WAHLVERFAHREN AN DER URNE	21
I. VERHÄLTNISSWAHLEN (PROPÖRZ)	21
1. DAS VORVERFAHREN	21
2. STIMMABGABE.....	23
3. DIE ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES	24
4. DAS WAHLPROTOKOLL	25
5. STILLE WAHLEN; FEHLEN VON VORSCHLÄGEN; ERGÄNZUNGSWAHLEN	26
6. ABSTIMMUNGS- UND WAHLAUSSCHUSS	27
II. ERGÄNZENDES RECHT	27
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	28

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit Urne	Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz) die fünf Mitglieder des Gemeinderates.
Zuständigkeit Versammlung a) Wahlen	Art. 4 Die Versammlung wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Gemeinde, der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Gemeinderates, b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Gemeinde, der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Gemeinderates, c) die Mitglieder von Bühl der Schulkommission Walperswil-Bühl (Sitzgemeinde Walperswil) gemäss Vertrag über die Schule Walperswil-Bühl vom 01.01.2011. d) das Rechnungsprüfungsorgan.
b) Sachgeschäfte	Art. 5 Die Versammlung beschliesst: a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) Das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern c) Die Jahresrechnung d) Soweit Fr. 50'000.-- übersteigend: – Neue Ausgaben – Von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken – Finanzanlagen in Immobilien – Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen – Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen – Verzicht auf Einnahmen – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung

- an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- Die Mehrausgaben bei der Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.

- e) Bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 6 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 7 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 8 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

Sorgfaltspflicht

Art. 8a ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine *Organisationsverordnung*, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.
- h) Bussen
- i) Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 15 hiernach findet keine Anwendung.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an den Gemeinderat. Die Öffentlichkeit (d.h. mindestens gegenüber der Gemeindeversammlung) wird periodisch über die Tätigkeit informiert.

Externe Revisionsstelle ⁴ Stehen nicht mehr genügend befähigte Kandidatinnen oder Kandidaten für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung, können die Stimmberechtigten eine externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan einsetzen.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 15** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 16** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 17** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 19** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 20¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 21¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 22¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 23¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art.21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 24** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innerhalb acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition **Art. 25**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 26**¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 27** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung mind. dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 28** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 29**¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht	<p>Art. 30 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 32 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 33 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 36 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,– erläutert das Abstimmungsverfahren und– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 37 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 38 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 40 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>

- Konsultativabstimmung **Art. 42** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).

C.3 Wahlen

- Wählbarkeit **Art. 43** Wählbar sind
- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
 - b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
 - c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
 - d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
- Unvereinbarkeit **Art. 44** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
- ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
- Verwandtenausschluss **Art. 45** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.
- Offenlegungspflicht **Art. 46** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
- Amtsdauer **Art. 47** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 48** ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Amtszwang

Art. 49 ¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.

² Ablehnungsgründe sind:

- a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
- b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.

Wahlverfahren

Art. 50

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 51)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 52) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 53 und 54).

Ungültiger Wahlgang

Art. 51 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel	<p>Art. 52 Ein Zettel ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">- keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.- ehrverletzende Bezeichnungen oder Kennzeichen enthält.
Ungültige Namen	<p>Art. 53 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 54 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene Kandidaten, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erzielt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt Art. 57.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 55 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 56 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 58**¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 59¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 60 Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Auskünfte

Art. 61¹ Auf Gesuch hin hat jede Person ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz sowie dem Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Bühl bleiben vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 62 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 63 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 64 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des
Versammlungspro-
tokolls

Art. 65 ¹ Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der
Gemeinderats- und
Kommissionsproto-
koll

Art. 66 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	<p>Art. 67¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.</p> <p>² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.</p>
Selbstgewählte Aufgaben	<p>Art. 68 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.</p>
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	<p>Art. 69¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.</p> <p>² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.</p>
Überprüfung	<p>Art. 70 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.</p>

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	<p>Art. 71¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.</p>
Überprüfung der Leistungserbringung	<p>² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.</p>
Träger der Aufgaben	<p>Art. 72¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie</p> <ol style="list-style-type: none">selbst erfüllen,einem Gemeindeunternehmen zuweisen oderan Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. <p>² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p>
Erfüllung durch Dritte	<p>Art. 73¹ Der Gemeinderat ist befugt, die Aufgabenerfüllung an Dritte zu übertragen, insofern</p> <ul style="list-style-type: none">dadurch keine Mehrkosten entstehen, welche seine Ausgabenkompetenz überschreitenes sich nicht um Aufgaben gemäss Art. 68 Abs. 2 des Kant. Gemeindegesetzes handelt, welche zur Einschränkung von Grundrechten führen, eine bedeutende Leistung betreffen oder zur Erhe-

bung von Abgaben ermächtigen. Die Übertragung solcher Aufgaben bedarf einer Grundlage in einem Gemeindereglement.

Er beachtet dabei die Grundsätze von Art. 71 und 72 sowie die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Die Aufgaben der Sozialdienste und der AHV-Zweigstelle können vom Gemeinderat vertraglich an Dritte übertragen werden.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 74 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 75 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 76 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 77 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 78 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Wahlverfahren an der Urne) und den Anhang II (Verwandtenausschluss) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 79 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals 2019 auf den 1. Januar 2020 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2019. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 80 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt die Gemeindeordnung vom 25. April 2013 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2017 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Werner Krebs

Hanspeter Pulver

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 04. November 2017 bis 04. Dezember 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Aarberg Nr. 44 vom 3. November 2017 bekannt.

3274 Bühl, 04. Dezember 2017

Der Gemeindeverwalter:

Hanspeter Pulver

Anhang I

Wahlverfahren an der Urne

I. Verhältniswahlen (Proporz)

1. Das Vorverfahren

Veröffentlichung

Art. 1 ¹ Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Zeit und Ort der Wahlen spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag im Anzeiger Aarberg.

² Er sorgt dafür, dass die Ausweiskarten und die amtlichen Wahlzettel spätestens 7 Tage vor dem Wahltag (Sonntag) an die Stimmberechtigten versandt werden.

³ Stimmberechtigte, welche die Ausweiskarten nicht zugesandt erhalten haben, können sie bis spätestens am letzten Donnerstag vor der Wahl, bis Büroschluss, bei der Gemeindeverwaltung verlangen. Bis zum gleichen Zeitpunkt können Stimmberechtigte, die ihre Karte verloren haben, bei der Gemeindeverwaltung gegen Quittung ein Doppel verlangen. Das Doppel ist deutlich als solches zu kennzeichnen.

Eingabe der Wahlvorschläge

Art. 2 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 27. Tage (am viertletzten Montag) vor dem Wahltag, vormittags 10.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Sie können so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Jeder Name darf zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden (kumulieren).

³ Der Vorschlag muss von wenigstens 5 in der Gemeinde stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein und am Kopf zur Unterscheidung von andern Vorschlägen eine auf seine Herkunft hinweisende Bezeichnung tragen.

⁴ Ein Bürger kann für eine Behörde nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen. Er kann nach der Einreichung des Vorschlages seine Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

⁵ Für den Fall einer stillen Wahl gemäss Artikel 25 hienach haben die Unterzeichner des Vorschlages in der gleichen Form Ersatzkandidaten einzureichen.

Inhalt der Wahlvorschläge

Art. 3 Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

Verantwortliche

Art. 4 Der Erstunterzeichner des Vorschlages, im Falle seiner Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als

Bevollmächtigter Vertreter aller Unterzeichner.

Er ist befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

Art. 5 ¹ Die Gemeindeverwaltung prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. Werden Mängel erst später entdeckt, werden sie unverzüglich dem Erstunterzeichner des Vorschlages mitgeteilt.

² Wollen die Unterzeichner des Vorschlages die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat.

Streichung von
Vorgeschlagenen

Art. 6 ¹ Kein Bürger darf für die gleiche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag in die Wahl kommen.

² Steht er auf mehreren, hat er sich für einen zu entscheiden. Auf den übrigen wird er gestrichen. Gibt er keine Erklärung ab, wird er auf allen Vorschlägen gestrichen.

Nachträgliche Abänderungen

Art. 7 ¹ Fällt ein Vorgeschlagener weg, so können ihn die Unterzeichner des Vorschlages bis und mit dem 24. Tag (dem viertletzten Donnerstag) vor dem Wahltag durch einen anderen ersetzen.

² Binnen der nämlichen Frist können sie andere Mängel des Vorschlages beheben.

³ Später darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.

Listenverbindungen

Art. 8 Mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am 27. Tage (dem viertletzten Montag) vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung durch die Vertreter der Unterzeichner beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden sind (Listenverbindungen).

Publikation der
Listen

Art. 9 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter versieht sie in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer und veröffentlicht sie in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner, im amtlichen Anzeiger.

² Diese Bekanntmachung muss spätestens am 9. Tage (dem zweitletzten Freitag) vor dem Wahltag erscheinen. Listenverbindungen sind in der Bekanntmachung zu erwähnen.

Amtliches Wahlmaterial

Art. 10 ¹ Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter veranlasst den Druck der amtlichen Wahlzettel.

² Diese enthalten die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, eine Linie zum Anbringen der Listenbezeichnung und weitere so viele fortlaufend

bezahlte leere Linien als Wahlen zu treffen sind.

Ausseramtliches
Wahlmaterial

Art. 11 ¹ Den Parteien steht es frei, ausseramtliche Wahlzettel drucken zu lassen. Der Druck hat durch die Gemeindeverwaltung zu erfolgen und wird von der Gemeinde finanziert.

² Diese müssen die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen, der für diese Wahl eingereichten Listen genau entsprechen und dürfen sich äusserlich von den amtlichen Wahlzetteln weder in der Farbe, der Grösse oder der Form noch sonst in irgendeiner Weise unterscheiden, durch die das Stimmgeheimnis verletzt wird. Ausserdem müssen sie die Bezeichnung „Ausseramtlicher Wahlzettel“ tragen.

³ Ausseramtliche Wahlzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind ungültig, namentlich auch solche, auf denen Kandidaten aus verschiedenen Listen gedruckt sind.

2. Stimmabgabe

Ausübung des Wahlrechtes /
Ausfüllen der Wahlzettel

Art. 12 ¹ Für die Ausübung seines Wahlrechtes kann der Wähler den amtlichen oder einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden.

² Auf den amtlichen Wahlzetteln darf er von Hand so viele Namen schreiben als Personen zu wählen sind, den gleichen Namen aber nicht mehr als zweimal. Er darf die Namen frei aus den gültigen Wahlvorschlägen auswählen (panaschieren). Namen, die auf keinem gültigen Vorschlag stehen, fallen ausser Betracht.

³ Der Wähler, der einen ausseramtlichen Wahlzettel verwendet, darf daran – ebenfalls nur handschriftlich - beliebige Streichungen vornehmen, gestrichene Namen durch solche aus irgendeinem der gültigen Wahlvorschläge ersetzen und in gleicher Weise leere Linien ausfüllen. Er darf auch die Listenbezeichnung abändern oder streichen.

Gültige und ungültige
Stimmen und Wahlzettel

Art. 13 ¹ Stimmen und Wahlzettel sind gültig, wenn und soweit der freie Wille des Stimmenden erkennbar ist und wenn der Zettel den Vorschriften entspricht. Alle anderen Stimmen und Wahlzettel sind ungültig.

² Wahlzettel, die nicht vom Wahlausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a) Den Vorschriften der Artikel 11 und 12 nicht entsprechen;
- b) Wohl eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen eines gültig vorgeschlagenen enthalten;
- c) Vom Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind;
- d) Ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

3. Die Ermittlung des Ergebnisses

Streichung von ungültigen Namen	<p>Art. 14 ¹ Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, werden von den Wahlzetteln gestrichen.</p> <p>² Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Abs. 1 mehr Namen als Personen zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels zu beginnen. Jedoch sind zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>
Partei- und Zusatzstimmen	<p>Art. 15 ¹ Vom Stimmenden leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien auf amtlichen und ausseramtlichen Wahlzetteln gelten als Parteistimmen (Zusatzstimmen), wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.</p> <p>² Enthält der Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung, entstehen keine Zusatzstimmen. Die fehlenden Stimmen werden in diesem Falle als leere Stimmen gezählt.</p>
Feststellung des Wahlergebnisses	<p>Art. 16 ¹ Nach Schluss der Wahlverhandlung stellt der Wahlausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und wieviele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.</p> <p>³ Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die der Ausweiskarten, ist der Wahlgang gültig und der Wahlausschuss ermittelt sein Ergebnis nach den nachfolgenden Vorschriften.</p>
Ermittlung der Stimmen	<p>Art. 17 Bei gültigem Wahlgang ermittelt der Wahlausschuss für jede zu wählende Behörde:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahlzettel;2. Die Stimmenzahl jedes einzelnen Vorgeschlagenen;3. Die Zahl der Zusatzstimmen, die jede Liste enthalten hat;4. die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen, die auf jede Liste gefallen sind (Parteistimmenzahl);5. die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen);6. Die Zahl der leeren Stimmen.
Verteilungszahl	<p>Art. 18 Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um eins</p>

vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis der Teilung aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, ist die Verteilungszahl.

Erste Sitzverteilung

Art. 19 ¹ Jeder Liste werden soviele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmzahl enthalten ist. Gebrochene Zahlen fallen nicht in Betracht.

² Jede Gruppe miteinander verbundener Liste wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt. Auf die einzelnen Listen der Gruppen werden die Sitze gemäss den Vorschriften (Art. 18 + 19) verteilt.

Restmandate

Art. 20 ¹ Wenn durch die Verteilung nach Art. 19 nicht alle zu besetzenden Sitze vergeben sind, so werden die restlichen Sitze sukzessive jenen Listen zugeteilt, welche die grössten Stimmreste aufweisen. Bei gleichem Stimmrest entscheidet das Los.

² Das Los zieht der Präsident des Wahlausschusses in Anwesenheit des Wahlausschussbüros (Sekretärin oder Sekretär und Mitglieder des Rechnungsbüros).

Ermittlung der Gewählten und Ersatzleute

Art. 21 ¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

³ Bei der Stimmgleichheit entscheidet, vorbehältlich einer Einigung unter den betroffenen Kandidaten, das Los.

⁴ Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidaten aufführt, werden Ersatzwahlen gemäss Art. 27 durchgeführt.

4. Das Wahlprotokoll

Wahlprotokoll

Art. 22 ¹ Über jede Wahlverhandlung führt der Wahlausschuss ein Protokoll. Das Protokoll soll enthalten:

- a) die gültig eingereichten Wahlvorschläge, unter Erwähnung allfälliger Listenverbindungen;
- b) die Zahl der Stimmberechtigten gemäss dem Stimmregister;
- c) die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;
- d) die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige;
- e) die Zahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmzahl);
- f) die Summe aller Parteistimmzahlen (Gesamtzahl aller gültigen abgegebenen Stimmen);

- g) die Verteilungszahl;
- h) die Zahl der jeder Liste zugeteilten Sitze nach der ersten und allfälligen weiteren Verteilung;
- i) die Namen der Gewählten und der Ersatzleute jeder Liste mit ihren Stimmzahlen;
- j) allfällige Bemerkungen des Wahlausschusses betreffend Zweifel über die Stimmberechtigung einzelner Bürger, über die Gültigkeit von Wahlzetteln und über die besonderen Vorkommnisse während der Wahlverhandlung oder der Ermittlung der Ergebnisse.

Aufbewahren des Wahlmaterials

Art. 23 ¹ Die Wahlzettel werden geordnet verpackt und mit dem zweiten Wahlprotokoll doppel unter Siegel aufbewahrt als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtsgültigen Beurteilung allfälliger Beschwerden werden sie vernichtet.

Wahlanzeige und Veröffentlichung

Art. 24 Die Sekretärin oder der Sekretär teilt den Gewählten ihre Wahl schriftlich mit und sorgt für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses im amtlichen Anzeiger.

5. Stille Wahlen; Fehlen von Vorschlägen; Ergänzungswahlen

Stille Wahlen

Art. 25 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Anzeiger Aarberg bekanntzumachen.

Das Verfahren beim Fehlen von Vorschlägen

Art. 26 ¹ Werden bei einer Haupt- oder einer Ergänzungswahl binnen nützlicher Frist keine gültigen Vorschläge eingereicht, können die Wähler für beliebig wählbare Bürger stimmen. Gewählt sind diejenigen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

² Bezüglich Amtszwang gilt Art. 49 des Organisationsreglements sowie das Gemeindegesetz.

³ Die Gemeindegemeinderin oder der Gemeindegemeinder hat das Fehlen gültiger Vorschläge samt einer Rechtsbelehrung über die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 hiervor spätestens am 9. Tag (dem zweitletzten Freitag) vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Ergänzungswahlen

Art. 27 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindegemeinderin oder vom Gemeindegemeinder aufgefordert, dem

Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

³ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 26.

6. Abstimmungs- und Wahlausschuss

Abstimmungs- und Wahlausschuss **Art. 28** ¹ Der Gemeinderat wählt den ständigen Abstimmungs- und Wahlausschuss. Dieser besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

² Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.

Aufgaben ³ Der Abstimmungs- und Wahlausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen und ermittelt deren Ergebnis.

⁴ Der Abstimmungs- und Wahlausschuss erfüllt im Übrigen alle Aufgaben, die ihm gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte obliegen.

II. Ergänzendes Recht

Ergänzende Vorschriften **Art. 29** Für Fragen, die in diesem Anhang I nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

